



CDU RATSFRAKTION DER
STADT OSNABRÜCK

Christopher Peiler
Fraktionsgeschäftsführung
Telefon (0541)323-4300
Telefax (0541)27217
Mobil: 0172 5757117

Peiler@osnabrueck.de
www.cdu-ratsfraktion-osnabrueck.de

Pressemitteilung
Nummer 19/2015

Im Juni 2015

Die Sperrung des Neumarkts ohne Baustelle ist Willkür

Rede des CDU-Fraktionsvorsitzenden zur Neumarkt-Sperrung am 16.06.2015 in der Sitzung des Rates der Stadt Osnabrück

Neben den Kanalbaumaßnahmen der Stadtwerke am Hasetor wird es noch weitere Kanal- und Straßenbaumaßnahmen an sehr wichtigen Straßen geben, u. a. an der Rheiner Landstr., Knollstr., Süsterstr., Neuer Graben, Bramscher Str., Schlosswall, Berliner Platz und Konrad-Adenauer-Ring. Reparaturarbeiten können für den Wallring nicht ausgeschlossen werden.

Die Sperrung des Neumarkts ohne Baustelle auf dem Neumarkt, aber bei zahlreichen Baustellen an zentralen Straßen, wird zu Umwegen, Schleichwegen und Staus führen. In Folge dessen wird es zu größeren Umweltbelastungen und Klimaschäden kommen.

Der Neumarkt ist nach wie vor als öffentliche Straße gewidmet. Diese Widmung begründet für jedermann ein Benutzungsrecht.

Während der Bauarbeiten konnte die Benutzung eingeschränkt werden, da eine gefahrlose Benutzung nicht möglich war.

Für das Aufstellen verkehrsbezogener Ge- und Verbote ist nach mehreren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts nicht die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens, sondern die aktuelle Sach- und Rechtslage maßgeblich.

Nach Ende der Bauarbeiten am Neumarkt ist die Aufstellung des Verkehrszeichens Durchfahrt verboten nicht mehr rechtmäßig.

Gemäß Paragraph 45 Abs.9 Satz 2 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung z. B. der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.11.2010)

Das Durchfahrtsverbot nach Beendigung der Bauarbeiten ist daher rechtswidrig. Denn niemand kann heute sagen, wann es am Neumarkt eine neue Baustelle geben wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Jahr überhaupt nicht mehr.

Jeder Verkehrsteilnehmer, der das Durchfahrtsverbot befolgen muss ohne dass eine verkehrsbehindernde Baustelle existiert, hat die Möglichkeit dieses Verkehrsschild anzufechten, ggfs. in einem Eilverfahren.

Die Sperrung des Neumarkts ohne reale Baustelle ist Willkür. Der Rechtsstaat ist das Gegenteil von Willkür. Der Stadtrat aber muss dem Rechtsstaat verpflichtet sein.